Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 42

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Schweiz. Gewerbeverein. (Mitteilung bes Sefretariates.)

Ausdehnung des Erfindungs. ichutes. Der Schweizerische Gewerbeverein ist von jeher mit großer Entschiedenheit für den Schutz der Erfindungen eingetreten und die meisten

seiner Sektionen haben durch öffentliche Kundgebungen und durch Zustimmung anläßlich der eidgenössischen Volksabstimmung zur gesetzlichen Einführung desselben

beigetragen.

BULL MER.X.A.MI

Das gegenwärtig geltende Bundesgeset konnte be-kanntlich seinerzeit nur dadurch vor den Klippen des Referendums behütet werden, daß man die Verfahren aller Art vom Patentschutz ausschloß und nur solchen Erfindungen den Schut zu teil werden ließ, welche durch Modelle darstellbar sind. Es glaubten hauptjächlich die chemische Industrie und die oftschweizerische Applikationsindustrie sich durch einen Patentschutz in ihrer Existenz gefährdet, und sie hätten zweiselsohne das Gesetz zu Fall gebracht, wenn man ihnen nicht entgegen gekommen wäre.

Die Verfahren aller Art sind somit bis heute in der Schweiz zum Gebrauch für jedermann frei. Unser Land macht damit eine Ausnahme von allen übrigen Staaten, welche den Erfindungsschutz eingeführt haben. Diese Ausnahme ist keineswegs eine ehrenvolle und segen=

bringende. Aus allen Ländern find Rlagen über diesen rechtlosen Zustand erhoben worden, der es gestatte, daß Schweizer in Bezug auf ihre Verfahren im Auslande geschützt werden können, während Ausländer in der Schweiz schutlos seien.

Man ift in neuerer Zeit, selbst in Kreisen unserer chemischen Industrie, zur Erkenntnis gekommen, daß Ansehen und Wohlfahrt unseres Landes eine Aenderung dieses Zustandes im Sinne einer Ausdehnung des Erfindungsschutzes auch auf die Versahren erheischen. Zu diesem Zwecke hat das eidgenössische Auftizdepartement vor einem Jahre eine Anzahl von Behörden und Intersessentenverbänden um ihre Ansichtsäußerung ersucht. Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Grundlage der Berichte, die er bei seinen Sektionen und einigen speziell interessierten Gewerbetreibenden einholte, sein Gutachten im September 1901 abgegeben. Er schloß sich der Meinung der großen Mehrheit seiner Sektionen an und empfahl grundsäglich die Ausdehnung des Erfindungsschutzes auf Berkahren.

Das Gutachten enthält mancherlei Begründungen, die von allgemeinem Interesse sind. Wir behalten uns vor, auf einzelne derselben spater zurück zu kommen. Unter anderem wird darauf ausmerksam gemacht, daß die Frage, ob auch Heil= und Lebensmittel unter den Erfindungsschut zu ftellen seien, schwierig zu entscheiben fei. Mehrere Staaten haben für biefe Art "Berfahren" Ausnahmsbeftimmungen aufgestellt, die wieder sehr von einander abweichen. Nur England, Belgien, Luxemburg

und Rußland machen keine Ausnahmen. In der Lebenssmittelbranche gibt es Spezialitäten, deren Herstellungsversahren einen berechtigten Auspruch auf Schut haben, ohne daß die Volksernährung dadurch beeinträchtigt werden kann, denn ein Massenverkauf, welcher die beste Kendite abwirft, kann nur durch billige Preise erzielt werden.

Durch dieses Gutachten wird gewissermaßen nur die Eintretensfrage behandelt. Sollten die Bundesbehörsben, wie zu erwarten steht, gewillt sein, in Bälde die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurses an Hand zu nehmen, so werden sie denselben hoffentlich vor der definitiven Beratung den beruflichen Kreisen zur nochmaligen Begutachtung vorlegen.

W. K.

Perhandswesen.

Gewerbeverein Schaffhausen. (Korr.) Der Vorstand des Gewerbevereins hat in seiner letzten Sitzung u. a. auch Kreisschreiben 192 behandelt. Der Vorstand würde es tief hedauern, wenn neben dem Schweiz. Gewerbeverein noch ein Schweiz. Arbeitgeberdund heranwachsen würde. Der Schweiz. Gewerbeverein kann mit Stolz auf seine 22jährige Thätigkeit zurücklicken, er hat stetssort mit redlichem Sifer alle Aufgaben zu lösen gesucht, die ihm zur Förderung des schweizerischen Gewerbewesens übertragen wurden. Warum nun plöglich einen Konkurenzverein schaffen? Der Vorstand erachtet die Gründung eines Konkurrenzverbandes als einen ganz

unverantwortlichen Schritt gegenüber dem schweizerischen Gewerbestand. Einigung, nicht Teilung bedarf der schweizerische Gewerbestand! Der Vorstand hat darum einstimmig beschlossen, an die Fachsestionen des Gewerbesvereins ein Schreiben zu richten, in dem davor gewarnt wird, dem zu gründenden Schweiz. Arbeitgeberbund beizutreten.

Wenn wir Schaffhauser auch hie und da der Leitung des Schweiz. Gewerbevereins Opposition machen, so stehen wir doch stets sest und tren zu dem Verbande und dessen Leitung, der im In- und Aussande ausschließlich durch seine erfolgreiche Thätigkeit hohes Ansehn und Achtung erworden hat: zum Schweiz. Gewerbeverein. Er blühe und gedeihe!

Gründung eines oftschweizerischen Schmiede und Wagnermeistervereins (Kantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. und F.-Rh., Glarus und Granbünden). Nächsten Sonntag den 19. Januar 1902, nachmittags 1 Uhr, sindet im Saale zum "Landhaus" in Wyl eine Versammlung statt behufs Gründung des obgenannten Vereins. Auf vielseit ge Anregung hin haben es einige Initianten gewagt, ihre Herren Kollegen (Schmiede= und Wagnermeister) aus allen Gauen der Oftschweiz einzusladen, behufs Vesprechung der Vereinigung, der Aufstellung eines Einheits=Tarifes, Vezug von Kohmaterialien, überhaupt Hebung und Vervollkommnung der Verufskennt und Vervollkommnung der Verufskennt und Vervollkommnung der Verufskennt nijse. "Es ist gewiß an der Zeit, daß unsere Verufsgenossen in der Ostschweiz sich einigen, wie dies in den meisten

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-∙Anlagen

Spezialität:

alle Bestandteile

ür

1576

Closet- A

Pissoir- 🛦 🛦

Toiletten- A

Bäder- ▲ A Waschherd-

Reichhaltige Musterbücher nur an

Installateure und Wiederverkäufer!

Zu kaufen gesucht: Ein Hobelmesser-Schleifapparat

(gebraucht) für auf Holzgestell.

Ein Ambos (gebraucht) 60-75 Kilo mit

(gebraucht) 60—75 Kilo mit schlankem — und O-Horn, sowie eine gebrauchte leichtere

Bohrmaschine

für Hand- und Kraftbetrieb. Gefl. Offerten unter No. 76 an die Expedition ds. Bl.

1Reservoir,

4000 Liter haltend.

37

ිස

J. Lebrecht, mechanische Schreinerei,

mechanische Schreinerei, Gelterkinden (Baselland).

